

# Geschenke und Zuwendungen im Steuerrecht

11.10.2018

# I. Geschenke

## i.S.d. §4 (5) Satz 1 Nr. 1 EStG

- Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind
- Geschenke sind unentgeltliche Zuwendungen
- der Anlass ist gleichgültig

# Beispiele für Geschenke:

Sach- oder Geldzuwendungen wie

Blumen, Geschenkgutscheine, Pralinen, Weine,  
Telefonkarten, Telefone, Tablets,  
Zeitungsabbonnements, Nutzungsüberlassungen,  
Reisen oder Eintrittskarten, Incentivs

# Keine Geschenke i.S.d. Vorschrift sind z.B.:

- Kränze und Blumen bei Beerdigungen
- Spargutscheine der Kreditinstitute
- Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder einer Auslosung
- Bewirtung
- Trinkgelder
- Rabatte
- Werbezugaben bei Einkäufen
- Bestechungsgelder
- Streuwerbeartikel (AHK bis 10 €)

# 35 € - Grenze

für die Anschaffungs- und Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände

- Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug:  
der Nettobetrag
- ohne Verpackungs- und Versandkosten

# Beispiel:

Autohändler A versendet ein Weinpräsent an einen Kunden zu dessen 50. Geburtstag.

Verkaufspreis: 40,00 € incl. 19 % USt.

Hinzu kommen:

Kosten für Geschenkkarton: 2,00 €

Kosten für Versand: 4,00 €

A ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Berechnung

Kaufpreis 40,00 €

./.. darin enthaltene USt. 19% 6,39 €

Nettobetrag 33,61 €

# 35 € - Grenze

- Ist eine Freigrenze !
- BFH: die übernommene Pauschalsteuer (§ 37b EStG) ist ebenfalls ein Geschenk  
Finanzverwaltung wendet diese Rechtsprechung nicht an

# Anforderungen an die Buchführung

- Einzelaufzeichnung
- Getrennt von sonstigen Betriebsausgaben (besonderes Konto)
- Name des Beschenkten auf dem Beleg angeben
- Weiteres gesondertes Konto für Streuwerbeartikel
- Getrennt von Zugaben und Geschenken an Arbeitnehmer
- Fortlaufend und zeitnah verbuchen
- Ordnungsmäßige Rechnungen und Belege



# Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG

- Es geht um die Besteuerung des Zuwendungsempfängers
- Der Zuwendende kann diese Steuer pauschal übernehmen (Wahlrecht !)
- Höhe der Pauschalsteuer:  
30%+SolZ+ggf. KiSt auf alle Aufwendungen einschl. USt.,  
d.h. AHK brutto, zuzügl. Kosten für Transport, Verpackung etc.
- nur betrieblich veranlasste und nicht in Geld bestehende Zuwendungen zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung

- Nur wenn die Zuwendungen beim Empfänger dem Grunde nach zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften führen
- Ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder für die einzelne Zuwendung 10.000 € übersteigen
- Ausgeschlossen: Zuwendung von Vermögensbeteiligungen an eigene Arbeitnehmer
- Wahlrecht: einheitliche Ausübung des Wahlrechts !

## II. Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

- Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- Nicht in Geld bestehend
- Alle Güter und Zuwendungen, die einen Geldwert haben und in Form von Sachen gezahlt bzw. zugewendet werden
- Nicht: Leistungen, die der Arbeitgeber in ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse erbringt.

# Auswahl typischer Sachzuwendungen (1)

- Arbeitgeberdarlehen
- Aufmerksamkeiten
- Bahncard (auch zur privaten Nutzung)
- Beträge für Fitnessstudios
- Berufskleidung
- Betriebsveranstaltungen
- Computer- und Telefonnutzung
- Dienstwagen

# Auswahl typischer Sachzuwendungen (2)

- Fahrräder
- Gesundheitsförderung
- Gutscheine
- Jobticket
- Kostenloses Aufladen von privaten Elektro- und Hybridfahrzeugen
- Zahlung von Erholungsbeihilfen
- Fahrkostenzuschuss
- Fortbildungskosten

# Auswahl typischer Sachzuwendungen (3)

- Incentivs und Sachzuwendungen nach § 37b EstG
- Kinderbetreuungszuschuss
- Studiengebühren und Sprachkurse
- Umzugskosten
- Unfallversicherung
- Parkraumüberlassung
- Rabatte an eigene Mitarbeiter
- Werkzeuggeld
- Zukunftssicherungsleistungen

Dieser Vortrag enthält nur eine Auswahl von aktuellen steuerrechtlichen Regelungen und dient nur zur Schaffung eines informatorischen Überblicks.

Er ersetzt keine individuelle Beratung.  
Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Dr. Herbert Becherer**

**Steuerberater**

**Dr. Becherer und Partner mbB**

**Steuerberater**

**Mozartstr. 5**

**99867 Gotha**